

1. Zum Begriff der Steuerhelterei nach § 60 TabakStG. 1919.
2. Zum äußeren und inneren Tatbestand des § 60. Welches Verhältnis besteht zwischen den Begehungsformen des Aufschbringens, des Mitwirkens zum Absatz und des Absetzens? In welchem Zeitpunkt muß beim Aufschbringen die Kenntnis des Täters von der vorausgegangenen Tabaksteuerhinterziehung vorliegen? Genügt das Verhalten unverteuerter Tabakwaren nach Erlangung solcher Kenntnis?
3. Kann sich der bösgläubige Erwerber oder Veräußerer unverteuerter Tabakware gegenüber der Beschuldigung aus § 60 auf den § 47 berufen?

4. Ist die Anordnung des § 18 Abs. 2 TabakStG-Musf-Best. gültig, daß bei Packungen mit nicht zugelassenem Inhalt, für die es an entsprechenden Steuerzeichen fehlt, die Verwendung von Steuerzeichen der nächstgrößeren Packung stattfinden soll?

III. Straffenat. Urf. v. 26. Mai 1921 g. Sch. u. Gen. III 49/21.

I. Landgericht Kofltock.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte W. am 16. Juli 1920 von Personen, die in seiner Gastwirtschaft verkehrten, eine größere Anzahl Zigaretten und Dosen feingeschnittenen Rauchtabaks käuflich übernommen; die Tabakwaren stammten aus dem Ausland und waren unverteuert, was W. zur Zeit ihres Ankaufs bekannt war. Er hat die Tabakwaren alsbald an den Angeklagten D. weitergegeben, der sie zu einem kleinen Teile behalten, zum größeren Teil aber dem Mitangeklagten Tabakhändler Sch. zugeführt hat. Alle 3 Angeklagten sind wegen Vergehens nach § 60 TabakStG. 1919 verurteilt worden, W. und D. zu Geldstrafen von je 6678 M., Sch. zu einer solchen von 5802 M. Außerdem wurde die Einziehung der steuerpflichtigen Tabakerzeugnisse ausgesprochen.

Die Revision des Angeklagten W. ist verworfen, auf die der Angeklagten D. und Sch. das Urteil ihnen gegenüber aufgehoben und insoweit die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

1. Das am 1. April 1920 in Kraft getretene TabakStG. 1919 enthält in § 60 eine besondere Strafvorschrift für Tabaksteuerhcherei, wonach mit Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von 50 M. bestraft wird, wer seines Vorteils wegen vorsätzlich tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, hinsichtlich deren eine Hinterziehung der Tabaksteuer stattgefunden hat, ankauft, zum Pflande nimmt, sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt. Die im TabakStG. 1909 und im ZigarettenStG. nicht enthaltene Bestimmung lehnt sich an ähnliche Vorschriften anderer Steuergesetze an (§ 45 ZuckerStG., § 18 Abs. 2 LeuchtmitelStG., § 25 BündwarenStG., § 113 Nr. 5 BranntweinStG., § 16 MineralwasserStG.) Jetzt ist durch § 368 AbgabenD. ein allgemeines Vergehen der Steuerhcherei geschaffen worden, dessen Tatbestand von § 60 TabakStG. etwas abweicht. Im vorliegenden Fall aber findet § 368 AbgabenD. nach § 453 daselbst noch keine Anwendung, weil eine Anpassung des TabakStG. 1919 an die AbgabenD. und eine Veröffentlichung in neuer Fassung gemäß § 452 noch nicht stattgefunden hat.

Der § 259 StGB. hat zwar, wie auch der Wortlaut erkennen

läßt, dem § 60 TabakStG. als Vorbild gebient; der § 60 enthält aber ein besonderes, dem Gebiete des Steuerstrafrechts angehöriges Vergehen. Dieses Vergehen unterscheidet sich dadurch von § 259 StGB., daß Gegenstände der Steuerheleri nicht Sachen sind, die durch eine strafbare Handlung erlangt werden, sondern solche, bezüglich deren eine strafbare Steuerheleri begangen worden ist. Es handelt sich also bei der Steuerheleri nicht um eine eigentliche Hinterziehung von Steuern, sondern um eine selbständige Vergehensart, die auch über den Kreis der Steuerpflichtigen hinaus eine Weitergabe unversteuerter Gegenstände durch Straßandrohung verhindern will. Die Grundsätze, die sich im Anschluß an § 259 StGB. gebildet haben, können für die Auslegung des § 60 TabakStG. herangezogen werden, aber nur insoweit, als nicht die besondere Fassung des § 60 TabakStG. oder seine Eigenart als Steuervergehen entgegensteht.

2. a) Zum äußeren Tatbestande des § 60 TabakStG. gehört, daß hinsichtlich tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse eine Hinterziehung der Tabaksteuer stattgefunden hat. Das erhellt hier einwandfrei aus dem angefochtenen Urteile, wenn gesagt wird, daß die aus dem Auslande stammenden Tabakwaren noch unversteuert waren, als sie vom Angeklagten W. käuflich erworben wurden. Nach § 9 und 10 TabakStG. hat für ausländische Tabakwaren der Einbringer die Steuer zu entrichten, sobald sie in den freien Verkehr des Inlandes übergehen. Es hatte also bezüglich der dem Angeklagten W. von seinen Gästen zum Kauf angebotenen Tabakwaren bereits eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden. Das Landgericht hat bei der Schlußbeurteilung angenommen, daß der Beschwerdeführer W. die Tabaksteuerheleri begangen hat sowohl in der Form des Ankaufs wie in der des Absizes; letzteres wird darin erblickt, daß er die Tabakwaren an die Angeklagten D. und Sch. weiterveräußert hat. Ob neben dem Anführingen durch Ankaufen ein späteres Absizen noch selbständige Bedeutung haben kann, braucht bez. des Angeklagten W. nicht entschieden zu werden. Für die Bestrafung ist dieser Umstand ohne jeden Einfluß, da der § 60 TabakStG. eine feste Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer androht und diese Strafe schon verwirkt ist, wenn eine der verschiedenen Begehungsformen der Steuerheleri vorliegt.

Auch wegen des inneren Tatbestandes bestehen bez. des Angeklagten W. keine Bedenken. Vorfällig bedeutet in § 60 TabakStG. nichts anderes, als das Wissen davon, daß hinsichtlich der in Betracht kommenden steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Hinterziehung der Tabaksteuer verübt worden ist. Ein den Umständen nach Annehmenmüssen, wie es in anderen Steuergesetzen und in § 368 AbgabenD. dem Wissen gleichgestellt ist, reicht für die Tabaksteuerheleri bis zur Anpassung nach § 451 AbgabenD. nicht aus. . . .

b) Hinsichtlich des Beschwerdeführers D. nimmt das angefochtene Urteil eine Tabaksteuerhelferei in der Form des Ansiehbringens bezüglich derselben Menge wie bei W. und zugleich des Mitwirkens zum Absatz von 1990 Stück Zigaretten und 240 Dosen Tabak an den Mitangeklagten Sch. an. Eine derartige Häufung dieser beiden Begehungsformen des § 60 TabakStG. ist, sofern, wie im vorliegenden Fall, das Ansiehbringen dem Mitwirken zum Absatz vorausgegangen ist, rechtlich ausgeschlossen. Denn von einem Mitwirken zum Absatz kann nur dann gesprochen werden, wenn ein fremder Absatz in Frage kommt, den der Fehler fördern oder unterstützen wollte. Das Mitwirken zum Absatz setzt also eine fremde, nicht der eigenen Verfügungsgewalt des Täters unterworfenen, Sache voraus. Diese für das Vergehen des § 259 StGB. maßgebende Auffassung (zu vgl. RSt. Bd. 40 S. 199 und S. 326 [328]) hat auch für den § 60 TabakStG. zu gelten, da sie sich aus dem Begriffe des Mitwirkens zum Absatz ohne weiteres ergibt.

(Es wird näher dargelegt, daß die Urteilsgründe bez. des Angeklagten D. ausreichende Feststellungen sowohl für das Ansiehbringen wie für das Mitwirken zum Absatz vermissen lassen und deshalb Aufhebung erfolgen muß).

c) Bei dem Beschwerdeführer Sch. hat das Landgericht ebenfalls gleichzeitig ein Ansiehbringen und ein Mitwirken zum Absatz bezüglich der ihm von D. übermittelten Tabakwaren angenommen. Hinsichtlich solcher Häufung dieser beiden Begehungsformen des § 60 TabakStG. gilt das vorstehend bez. des Angeklagten D. Gesagte. Ein Ansiehbringen ist hier genügend durch die Darlegung begründet worden, der Angeklagte Sch. habe die Tabakwaren zur Verrechnung auf seine ihm gegen W. zustehende Forderung im Auftrag W.'s durch D. zur eigenen Verfügung ausgehändigt erhalten. Die Bestrafung aus § 60 TabakStG. aber setzt nach der inneren Tatsache voraus, daß das Ansiehbringen vorsätzlich, d. h. in Kenntnis einer vorausgegangenen Tabaksteuerhinterziehung bezüglich der übernommenen Tabakerzeugnisse, begangen wurde. Dieser Vorsatz muß in dem Augenblicke vorhanden sein, in dem das Ansiehbringen, das Erlangen der eigenen Verfügungsgewalt, sich vollendet. Das bloße Behalten der unversteuerten Tabakwaren nach Erlangung der Kenntnis von der Steuerhinterziehung würde als Steuerhelferei nicht strafbar sein, sondern könnte höchstens als selbständiges Steuervergehen wegen Nichterfüllung der Anzeigepflicht nach §§ 59 Nr. 11, 47 TabakStG. angesehen werden (zu vgl. RSt. Bd. 33 S. 120, Bd. 55 S. 87 für den § 259 StGB.). Hier sieht die Strafkammer die Behauptung des Angeklagten Sch. als nicht widerlegt an, er habe nicht schon bei Empfang der Waren, sondern erst später beim Auspacken bemerkt, daß sie unversteuert seien, und

stellt lediglich fest, der Angeklagte habe die Steuerhinterziehung gekannt, als er die Waren dem Zeugen R. zum Kauf anbot. Aus diesem Grund ist wegen Fehlens des inneren Tatbestandes eine Verurteilung des Beschwerdeführers Sch. nach § 60 TabakStG. aus dem Gesichtspunkte des Ankaufens oder sonstigen Ansiehbringens nicht möglich. Ein Mitwirken zum Absatz aber liegt nicht vor, wenn Sch. die zur eigenen Verfügung erhaltenen Tabakerzeugnisse im eigenen Namen und für eigene Rechnung zum Kauf anbot. Die Verurteilung des Angeklagten aus dem vom ersten Richter angenommenen rechtlichen Gesichtspunkte des Ansiehbringens oder Mitwirkens zum Absatz konnte hiernach nicht aufrechterhalten werden.

Der § 60 TabakStG. aber umfaßt, anders als der § 259 StGB., nicht nur das Mitwirken zum Absatz, sondern auch den eigenen Absatz von unversetzten Tabakwaren. Ein vollendetes Absetzen im Sinn des § 60 TabakStG. kann allerdings nicht in Frage kommen, da hierfür begrifflich vorauszusetzen ist, daß es zu einer wirtschaftlichen Verwertung der Sachen durch Übertragung auf einen anderen, zu einer Veräußerung, wirklich gekommen ist (NStZ. Bd. 17 S. 392, Bd. 32 S. 214). Aber nach § 60 Abs. 2 TabakStG. ist auch der Versuch der Steuerhcherei strafbar, und zwar, in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des § 44 StGB., in gleichem Maß wie die vollendete Tat (§ 57 TabakStG.). Es ist also auch der Versuch des Absetzens unter Strafe gestellt, und der erste Richter wird in der neuen Verhandlung deshalb zu prüfen haben, ob in dem Verkaufsangebote gegenüber dem Zeugen R. schon der Anfang der Ausführung des Vergehens der Steuerhcherei in der Form des Absetzens zu erblicken ist.

3. Gegenüber der Beschwerde des Angeklagten D. über eine Verletzung des § 47 TabakStG. ist folgendes hervorzuheben:

Der § 47 legt den Kleinhändlern, die im freien Verkehr des Landes nicht genügend verpackte, bezeichnete und mit Steuerzeichen versehene tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse empfangen, die Verpflichtung auf, hiervon innerhalb einer Frist von 5 Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Es steht nicht fest, daß der Angeklagte D., der im Urteil als „Agent“ bezeichnet wird, Kleinhandel mit Tabakwaren betreibt; auf ihn findet jene Vorschrift deshalb überhaupt keine Anwendung. Aber auch hiervon abgesehen hindert der Nichtablauf der fünfzügigen Frist nicht eine Bestrafung aus § 60 TabakStG.

Die dem § 16 Abs. 2 ZigaretteStG. nachgebildete Bestimmung in § 47 TabakStG. hat nach der Begründung S. 41 den Zweck, zur Sicherung des Steueranskommens eine strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der richtigen Versteuerung auch für den Händler zu schaffen; Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird nach § 59 Nr. 11 TabakStG. der Hinterziehung gleichgeachtet. Die Bedeutung des § 47 ist nicht

die, daß vor Ablauf der fünfjährigen Frist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Empfängers oder Inhabers nicht oder nicht gehörig versteuerter Tabakerzeugnisse wegen Tabaksteuerhinterziehung oder -hehlerei schlechthin ausgeschlossen erscheint oder eine rechtzeitige Anzeige Straflosigkeit wegen eines bereits begangenen Steuervergehens herbeiführt. Eine dem § 374 AbgabenD. entsprechende Straffreiheit infolge einer Verichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Mitteilungen an die Steuerbehörde soll jedenfalls durch den § 47 TabakStG. nicht angeordnet werden; übrigens umfaßt die in § 374 AbgabenD. zugesicherte Straffreiheit nicht das Vergehen der Steuerhehlerei. Wer tabaksteuerpflichtige Gegenstände, von denen er weiß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Tabaksteuer stattgefunden hat, seines Vorteils wegen an sich bringt oder innerhalb der fünfjährigen Frist eine andere der in § 60 TabakStG. unter Strafe gestellten Handlungen vornimmt, also den Tatbestand der Steuerhehlerei schon erfüllt hat, ist ohne Rücksicht auf den Ablauf der fünfjährigen Frist strafbar und kann sich durch rechtzeitige Anzeige wegen der bereits begangenen Steuerhehlerei nachträglich nicht von Strafe befreien. Die in § 60 bezeichneten Handlungen in bezug auf tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse sind, wenn sie in Kenntnis der vorausgegangenen Steuerhinterziehung begangen werden, schlechthin verboten. Der wissenliche Erwerb und die Weiterveräußerung unversteuerter Tabakwaren soll überhaupt unterbleiben. Der bösgläubige Erwerber oder Veräußerer kann sich gegenüber der Beschuldigung aus § 60 TabakStG. auf den § 47 daselbst überhaupt nicht berufen, selbst dann nicht, wenn, was im vorliegenden Fall bezüglich aller drei Angeklagten nach den Feststellungen des Urteils ausgeschlossen ist, eine Absicht, bei der Steuerbehörde Anzeige zu machen und eine Nachversteuerung herbeizuführen, bestanden hätte. In ähnlicher Weise ist auch schon der § 16 Abs. 2 ZigarettenStG. in der Rechtsprechung (zu vgl. RSt. Bd. 54 S. 343 [346] und Bd. 55 S. 10) gegenüber der Rechtsvermutung des § 17 Abs. 2 e daselbst ausgelegt worden.

4. Die Berechnung der gegen den Angeklagten B. erkannten Strafe ist nicht zu beanstanden. Daß für die aus dem Ausland eingeführten Tabakerzeugnisse die höchsten Steuersätze des § 5 des Gesetzes eingesetzt worden sind, da auf den Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlten, entspricht dem § 16 Abs. 2 des TabakStG.; einer Heranziehung des § 15 Abs. 3 AusfVerf. bedurfte es dafür nicht. . . Wenn auf Grund des § 18 Abs. 2 TabakStGAusfVerf. die Steuer nicht nach dem wirklichen Gewichte der in den Dosen und Paketen enthaltenen Tabakmenge, sondern nach einem Gewichte von 100 g berechnet worden ist, so bestehen gegen die Gültigkeit dieser vom Reichsminister der Finanzen vorgeschriebenen Berechnungsart keine Bedenken.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 TabakStG. hat der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen. Eine solche Ausführungsbestimmung kommt hier in Betracht. Das Tabaksteuergesetz (§§ 14 und 16) schreibt auch für tabaksteuerpflichtige Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden, einen Verpackungszwang vor; sie dürfen nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die Art und die Größe der zulässigen Packungen hat nach § 15 Abs. 1 TabakStG. der Reichsminister der Finanzen zu bestimmen. Nach der Größe der Packungen richtet sich die Höhe der zu verwendenden Steuerzeichen, die der Erhebung der Tabaksteuer dienen (§ 11 TabakStG. und § 23 AusfBest.). Nach dem angeführten § 11 Abs. 2 hat der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung zu treffen. Im Rahmen solcher Ermächtigungen hält sich auch die Anordnung in § 18 AusfBest., die in Abs. 1 für Packungen mit bestimmtem vorgeschriebenem Inhalt (zu vgl. auch § 34 AusfBest.) entsprechende Steuerzeichen vorsieht und bei Packungen mit nicht zugelassenem Inhalt, für die es demgemäß an entsprechenden Steuerzeichen fehlt, die Verwendung von Steuerzeichen der nächstgrößeren Packung anordnet. Für die nicht zugelassenen Packungen von 53 und 80 g des feingeschnittenen Rauchtabaks waren deshalb die Steuerzeichen der höheren Klasse für 100 g zu verwenden.